

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und
Studienordnung
für den Masterstudiengang
Earth Oriented Space Science and Technology
an der Technischen Universität München**

Vom 24. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München vom 23. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Mindestens fünf der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.“

2. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 82 Credits in den Pflichtmodulen, dabei mindestens 18 Credits aus einer als Hauptvertiefung gewählten Vertiefungsrichtung, und 8 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen.“

3. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die von der Wuhan University entsandten Programmteilnehmer absolvieren das Masterstudium des Studienganges Earth Oriented Space Science and Technology nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der APSO. ²Falls das fünfte Semester an der Wuhan University absolviert wird, tritt das Modul 13 (Introduction to Spacecraft Technology) aus Anlage 1 an Stelle von Modul 12 (Spacecraft Technology). ³Abweichend von § 43 Abs. 2 sind von diesen Programmteilnehmern 78 Credits in Pflichtmodulen und 12 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ⁴Die Pflicht- und Wahlmodule des Dritten Semesters des Masterstudienganges Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München werden ohne Einzelnachweis anerkannt.“

4. Die „Anlage 1 Prüfungsmodule“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1: Prüfungsmodule“ ersetzt.

5. Die „Anlage 2 Eignungsverfahren“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 2. Eignungsverfahren“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ²Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Anlage 2 erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	---------------	-------------------------

Pflichtmodule

1	Introduction to Earth System Science	V	1	4	6	schriftlich	120	englisch
2	Numerical Modeling Studienleistungen – Numerical Modeling	V Ü	1	4	6	schriftlich	120	englisch
3	Introduction to Photogrammetry, Remote Sensing and Image Processing	V+Ü	1	4	6	schriftlich	120	englisch
4	Signal Processing and Microwave Remote Sensing	V+Ü	1	4	5	schriftlich	75	englisch
5	Applied Computer Science	V+Ü	1	2	3	schriftlich	60	englisch
6	Orbit Mechanics Studienleistungen- Orbit Mechanics	V Ü	1	3	4	schriftlich	80	englisch
7	Projects in Earth Oriented Space Science and Technology	V+P	2	6	8	schriftliche Ausarbeitung (50%), mündliche Präsentation (50%)		englisch
8	Applied Earth Observation and Mission Engineering	V	2	5	6	schriftlich	120	englisch
9	Satellite Navigation and Advanced Orbit Mechanics	V+Ü	2	4	6	schriftlich	120	englisch
10	Estimation Theory	V	2	3	3	schriftlich	60	englisch
11	On-Orbit Dynamics and Robotics	V	2	2	3	schriftlich	90	englisch
12	Spacecraft Technology (nicht für Programmteilnehmer der Wuhan University, die das 5. Semester an der Wuhan University absolvieren.)	V+Ü	2 +3	6	8	2 * schriftlich (je 50 %)	2*90	englisch
13	Introduction to Spacecraft Technology (nur für Programmteilnehmer der Wuhan University, die das 5. Semester an der Wuhan University absolvieren.)	V+Ü	2	3	4	schriftlich	90	englisch

Pflichtmodule für Vertiefungsrichtung 1: Earth System Science from Space

1	Atmosphere and Ocean	V	3	4	6	mündlich	m	englisch
2	Earth System Dynamics	V+Ü+P	3	4	6	schriftliche Prüfung (75%), schriftliche Ausarbeitung (25%)	120	englisch
3	Earth Observation Satellites	V+Ü	3	4	6	Schriftliche Prüfung (50%), schriftliche Ausarbeitung (50%)	90	englisch

Pflichtmodule für Vertiefungsrichtung 2: Remote Sensing

1	Photogrammetry	V+P	3	4	6	schriftliche Prüfung (50%), Seminararbeit mit Vortrag (50%)	60	englisch
2	Remote Sensing	V+Ü	3	4	6	schriftliche Prüfung (50%), Seminararbeit mit Vortrag (50%)	60	englisch
3	Geo-Information	V	3	4	6	Schriftlich	60	englisch

Pflichtmodule für Vertiefungsrichtung 3: Navigation

1	Precise GNSS	V+Ü	3	4	6	Schriftliche Prüfung (75%), schriftliche Ausarbeitung (25%)	75	englisch
2	Advanced Aspects of Navigation Technology	V	3	4	6	schriftliche Prüfung (50%), schriftliche Ausarbeitung (50%)	60	englisch

3	Navigation Labs	P	3	4	6	Schriftliche Ausarbeitung		englisch
---	-----------------	---	---	---	---	------------------------------	--	----------

Wahlmodule:

- Es sind Wahlmodule im Umfang von 8 Credits zu erbringen.
- Der Prüfungsausschuss ESPACE aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt diesen einschließlich der Prüfungsdetails auf der Webpage des Masterstudienganges ESPACE jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt.
- Auf Antrag und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann ein Studierender alternativ zu dem Fächerkatalog der Wahlmodule einen fachlich relevanten Modul aus dem gesamten Vorlesungsangebot der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians Universität München wählen.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflicht- module	Credits Wahl- module	Credits Master's Thesis and Master's Kolloquium	Gesamt- credits
1	30			30
2	30			30
3	22	8		30
4			30	30

Gesamt: 120

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein Pflichtmodul pro Vertiefungsrichtung abgeändert werden. Änderungen sind spätestens zu Beginn des Semesters den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Satellite Applications Engineering entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang,
- 1.3 Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester im Onlinebewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter,

2.3.4 Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern der Abschlussprüfung des Bewerbers,

2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von 500 bis 700 Wörtern zu einem für den Studiengang relevanten Fachthema; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Dezember bekannt zu geben,

2.3.6 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt

hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology zuständige Vorsitzende der Studienkommission, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Vorsitzende der Studienkommission. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der Nr. 2.3 geforderten eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.1.2 Zur Berechnung der Punktzahl werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen:
- a) ¹Die im Transcript of Records ausgewiesenen Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits werden in einen Notendurchschnitt umgerechnet. ²Der errechnete Notendurchschnitt wird in eine Punktzahl zwischen 0 (Note 4,0) und 30 (Note 1,0) umgerechnet, wobei bei ausländischen Abschlüssen die über die bayerische Formel umgerechnete und auf eine Nachkommastelle gerundete Note herangezogen wird. ³Ist die Note 1,5 oder besser, wird folgende Formel zur Berechnung der Punktzahl verwendet.

$$\text{Punktzahl} = 50 - 20 \cdot \text{Note}$$

⁴Ist die Durchschnittsnote schlechter als 1,5 wird folgende Formel verwendet:

$$\text{Punktzahl} = 32 - 8 \cdot \text{Note}$$

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichteten Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

- b) ¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen in Mathematik, Physik und Programmierkenntnissen. ²Sie orientiert sich an den zur Erlangung des Hochschulabschlusses notwendigen Fächergruppen gem. § 36, den gewählten Schwerpunkten und Prüfungsfächern und im Rahmen des Studiums angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten/Projekten. ³Der Bewerber erhält maximal 20 Punkte, wobei die Kompetenz in

1. Mathematische Grundlagen mit maximal 10 Punkten
2. Physikalische Grundlagen mit maximal 7 Punkten
3. Programmiertechnische Grundlagen mit maximal 3 Punkten

bewertet werden.

⁴Die Kommission erstellt in ihrer ersten Sitzung des Eignungsverfahrens eine Liste der Fachkenntnisse und/oder der Module als bindende Entscheidungsgrundlage, welche unter die o.g. Fachkenntnis-Gruppe fallen. ⁵Die Liste kann bei Bedarf im Verlauf des Verfahrens von der Kommission angepasst werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die bis dahin bereits bewerteten Unterlagen der Kandidaten auf Grundlage der angepassten Liste neu bewertet werden. ⁶Die Punktzahl ergibt sich aus Division der Gesamtzahl an Credits der Module aus dem Erststudium des Bewerbers, welche unter die drei Fachkenntnis-Gruppen fallen, geteilt durch 1,5, wobei 20 die höchstmögliche zu erreichende Punktzahl ist.

- c) ¹Die Beurteilung in den Empfehlungsschreiben wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Dabei wird der Gesamteindruck anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen wie Motivation, Reife, Ausdauer, Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Selbstvertrauen, Intelligenz, analytische Fähigkeiten und sprachliche Kompetenz.
2. Schilderung von wichtigen Stärken und Schwächen sowie die Leistungen des Bewerbers in Studium, Ranking des Bewerbers.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- d) ¹Die schriftliche Begründung für die Bewerbung zum Studiengang Earth Oriented Space Science and Technology wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Vorstellung vom Studiengang und Berufsbild (Lehrinhalte, Ausrichtung des Programms, Curriculum, Berufsziel, Tätigkeitsfelder)
2. Besondere Leistungsbereitschaft und studiengangspezifische, außercurriculare Aktivitäten (Praktika, wissenschaftliche Tätigkeiten)
3. Sprachliche Qualität (Wortschatz, Rechtschreibung und Grammatik)

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

e) ¹Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet.

²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Fachliche Relevanz des gewählten Themas für den Studiengang Earth Oriented Space Science and Technology
2. Inhaltliche Richtigkeit
3. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
4. Naturwissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Englisch

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der vier Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Fachliche Relevanz des gewählten Themas für den Studiengang Earth Oriented Space Science and Technology: 1-fach
2. Inhaltliche Richtigkeit: 3-fach
3. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise: 2-fach
4. Naturwissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Englisch: 3-fach

⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

5.1.3 ¹Die Gesamtpunktzahl für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich durch Addition der in den Punkten a) bis e) erreichten Einzelpunktzahlen.

²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.4 Bewerber, die mindestens 81 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.5 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des

Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Earth Oriented Space Science and Technology, die in Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Eignungsparameter (Grundlagen- und anwendungsbezogene Frage) und die fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache. ⁴Die Motivation wird auch anhand von Fragen zum Lebenslauf des Bewerbers überprüft und mit maximal 15 Punkten bewertet. ⁵Fragen zu den Eignungsparametern nach Nr. 1.1 und 1.2 werden mit maximal 20 Punkten, fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache wird mit maximal 15 Punkten bewertet. ⁶Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁷In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁸Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen.

- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder bewertet das Ergebnis des Eignungsgesprächs wie in Nr. 5.2.2 erläutert, womit sich eine Punktzahl zwischen 0 und 50 ergibt, wobei 0 das schlechteste und 50 das beste Ergebnis ist. ³Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1a (Note) und 5.1.1.b (fachliche Qualifikation). ²Bewerber, die 81 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. August 2012.

München, den 24. August 2012

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. August 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. August 2012.